



Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2021

(Anlage zur Haushaltssatzung 2021
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO)

- 1. Entwurf -

Auszug für den Ortschaftsrat Greppin

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA zu sichern. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge schrittweise abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft dieser Fall nicht zu, da das städtische Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht aufgebraucht wird.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushalt 2021 der Stadt Bitterfeld-Wolfen beträgt die Genehmigungsgrenze somit **14.762.500 Euro**. Nachzulesen unter dem Punkt 4. „Liquiditätssicherung“ auf den Seiten 21, 22 dieses Konzeptes.

Der Haushalt 2021 der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfüllt nicht die Anforderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA. Es berechnet sich ein geplanter Jahresfehlbetrag 2021 von -403.200 Euro. Dabei wird die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA mit einem satzungsgemäßen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 36.000.000 Euro auch weiterhin deutlich überschritten. Somit ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen bzw. sind die Maßnahmen aus dem Konzept des Vorjahres entsprechend weiter fortzuschreiben sind. Darüber hinaus sind diese Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer finanziellen Wirkungsweise nach gegebenen Möglichkeiten noch auszuweiten bzw. durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um so schnell wie möglich zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem in allen Teilhaushalten ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren. Grundsätzlich ist dabei für jede Einzelmaßnahme der in Zahlen erwartbare bzw. messbare Konsolidierungserfolg auszuweisen.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2021 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2024 endet der maximal zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2029.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2021 (*Beschlussantrag Nr. 180-2020*)
ist mit der beschlossenen Haushaltssatzung 2021 (*Beschlussantrag Nr. 181-2020*)

gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, erweitert und jährlich fortgeschrieben.

Ausgangspunkt war die Berücksichtigung der mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden die diesbezüglichen Hinweise der Kommunaufsicht aufgegriffen.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge sowie alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen überprüft und - wenn möglich - im Rahmen auch weitergehender oder neuer konzeptioneller Zielsetzungen umgesetzt.

1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre. Abweichungen von den Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden (soweit möglich) andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen mit aufgenommen, um (wenn möglich) die Konsolidierungszielstellung insgesamt im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für künftige Haushalts- und Finanzplanungen

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschrieben und - soweit wie möglich - mit konkreten Terminstellungen und mit ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung und im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Diese Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO LSA, den zumindest quartalsweisen städtischen Haushaltsanalysen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt insofern die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist in den letzten zehn Jahren weiter zurückgegangen, jährlich durchschnittlich um 781 Einwohner oder um 1,7%. Dabei ist der Anteil an über 65-Jährigen stetig gestiegen und der Anteil der bis 19-Jährigen stetig gesunken. Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird sich dieser Prozess - wie auch landesweit - in Zukunft weiter fortsetzen. So wird bis zum Jahr 2030 ein noch weiterer Rückgang der städtischen Einwohnerzahl um insgesamt ca. 7,7% prognostiziert.

Für kommunalpolitische Entscheidungen ist diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entschuldungsstrategien von Bedeutung. Wenn es der Stadt nicht gelingt, diesen Trend aufzuhalten oder sogar umzukehren, steht bereits heute fest, dass aufgrund des demografischen Wandels künftig insbesondere

- der Bedarf an Kita-Plätzen weiter abnehmen wird,
- ein weiterer Rückgang auch an Grundschuljahrgängen und später an weiterführenden Schulen mit Konsequenzen auch im Bereich des Schulsportes zu verzeichnen sein wird,
- sich das Angebot an freiwilligen Leistungen an der veränderten Bevölkerungsstruktur orientieren muss,
- der erforderliche Personalbedarf für die Aufgabenerledigung entsprechend anzupassen ist,
- sich zu erwartende Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen gegenüber dem heutigen Aufkommensniveau eher nicht steigern lassen sondern rückläufig entwickeln werden
- und somit Entscheidungen über die Anschaffung oder die Sanierung von langfristig gebundenem Vermögen mit besonderem Augenmaß zu treffen sind.

Sehen Sie dazu auch die Ausführungen unter Punkt 3.3.3. auf Seite 18 dieses Konzeptes zur Entwicklung der Zahl der Struktureinheiten in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Vergleich zur Entwicklung der städtischen Einwohnerzahl seit dem 01.07.2007.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2021

2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2021 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2021 und Folgejahre waren insbesondere die Anforderungen an den Stadthaushalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbescheide vom 19. Juli 2018 und vom 20. Juli 2020 sowie die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen zum Stadthaushalt des Vorjahres. Danach hat die Stadt

„...nach weiteren Möglichkeiten der Ertrags-/ Einzahlungssteigerung bzw. Aufwands-/ Auszahlungssenkung zu suchen. Insbesondere sollen der Abbau von Doppelstrukturen, die weitest mögliche kostendeckende Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren, die Beschränkung auf den der Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang an freiwilligen Leistungen sowie die Anpassung der notwendigen Personalausstattung an die demografische Entwicklung Berücksichtigung finden ... , um schnellstmöglich die entstandenen Fehlbeträge abzubauen sowie den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen.

Die Forderung nach einem absoluten Sparhaushalt besteht weiterhin fort."

3. Haushaltskonsolidierung für 2021 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2021 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

➤ Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

- Geänderte Darstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Unter Zugrundelegung der Verfügungen der Kommunalaufsicht des Landkreises zum Haushalt 2019 erfolgte mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2020 eine überarbeitete Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen. Als solche abgerechnet werden nur noch diejenigen Zielstellungen, für die auch ein in Zahlen messbarer (erwartbarer) Konsolidierungserfolg darstellbar ist. Rein deklaratorische Zielstellungen, an denen die Stadt auch weiterhin festhält, für die im Einzelnen aber kein messbares Ergebnis bestimmt werden kann, werden am Ende der Gesamtaufstellung mit dem Vermerk "DZ" separat ausgewiesen.

Infolge dieser Veränderungen verringerte sich die Anzahl der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf nunmehr 45 Einzelmaßnahmen, die auch im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 fortgeschrieben und weiter ausgebaut werden.

➤ Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2021 und Folgejahre der Stadt Bitterfeld-Wolfen

berechnen sich aus den insgesamt

45 **Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen**

für

11 Maßnahmen (kalkulierte) **Mehreinnahmen**

und für

34 Maßnahmen (kalkulierte) **Einsparungen.**

Für den gesamt betrachteten, maximalen Konsolidierungszeitraum, seit Beginn im Jahr 2010 bis zum Ende der Darstellung im Jahr 2029, ergibt sich ein (kalkulierter) Gesamterfolg in Höhe von

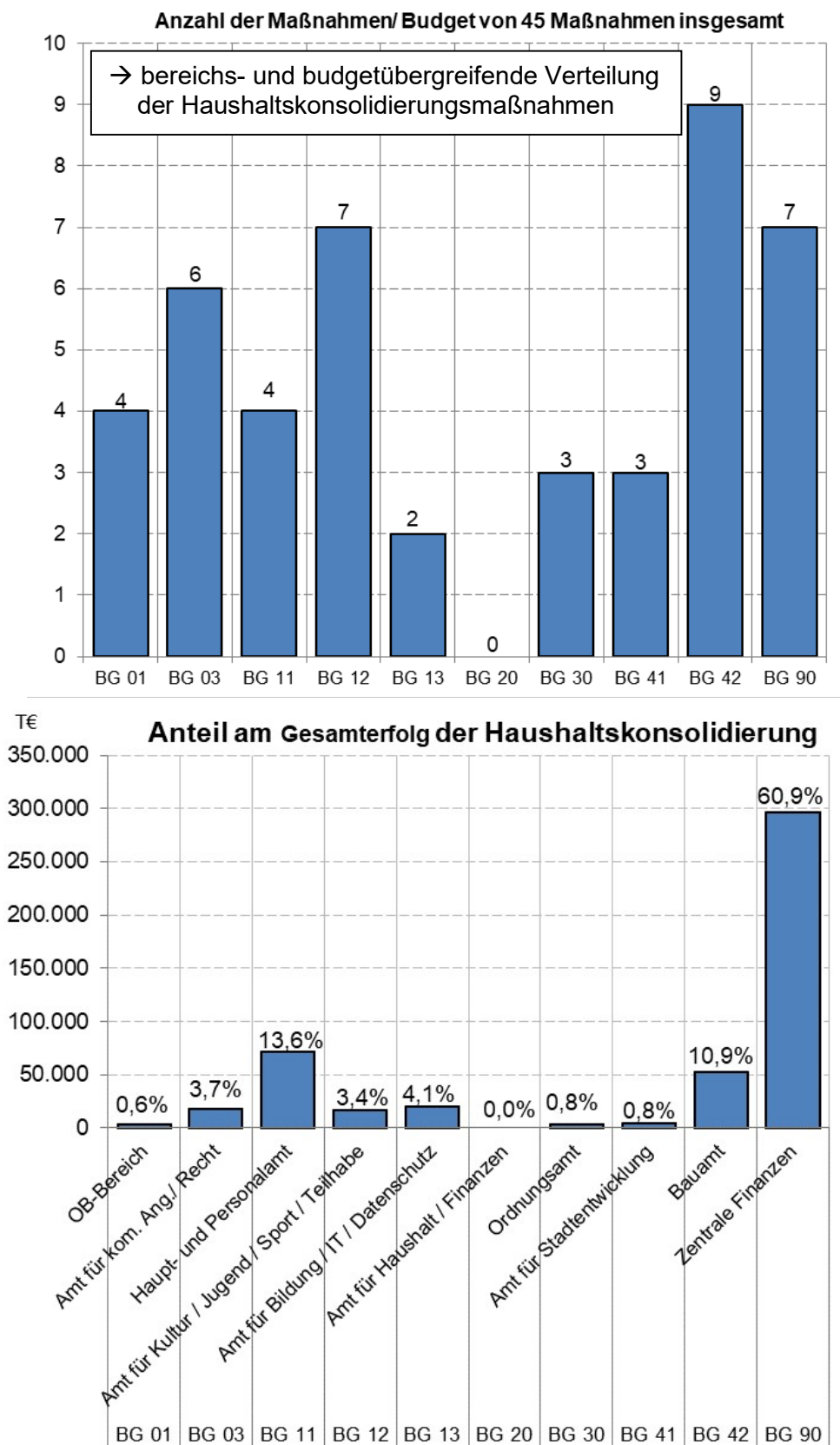
486.008,0 T€.

- Davon entfällt auf (kalkulierte) Mehreinnahmen ein Teilbetrag von **245.453,7 T€** => Das entspricht 50,5% des Gesamterfolgs.
- und auf (kalkulierte) Einsparungen ein Teilbetrag von **240.554,3 T€** => Das entspricht 49,5% des Gesamterfolgs.

Festzustellen ist nach nunmehr abgerechneten 10 Jahren Haushaltskonsolidierung eine insgesamt größere Ergiebigkeit der Maßnahmen. Allein im Zuge des im Rahmen dieses Konzeptes abgerechneten Jahres 2019 erhöht sich der Gesamterfolg der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gegenüber plangemäß für 2019 kalkuliert in Höhe von

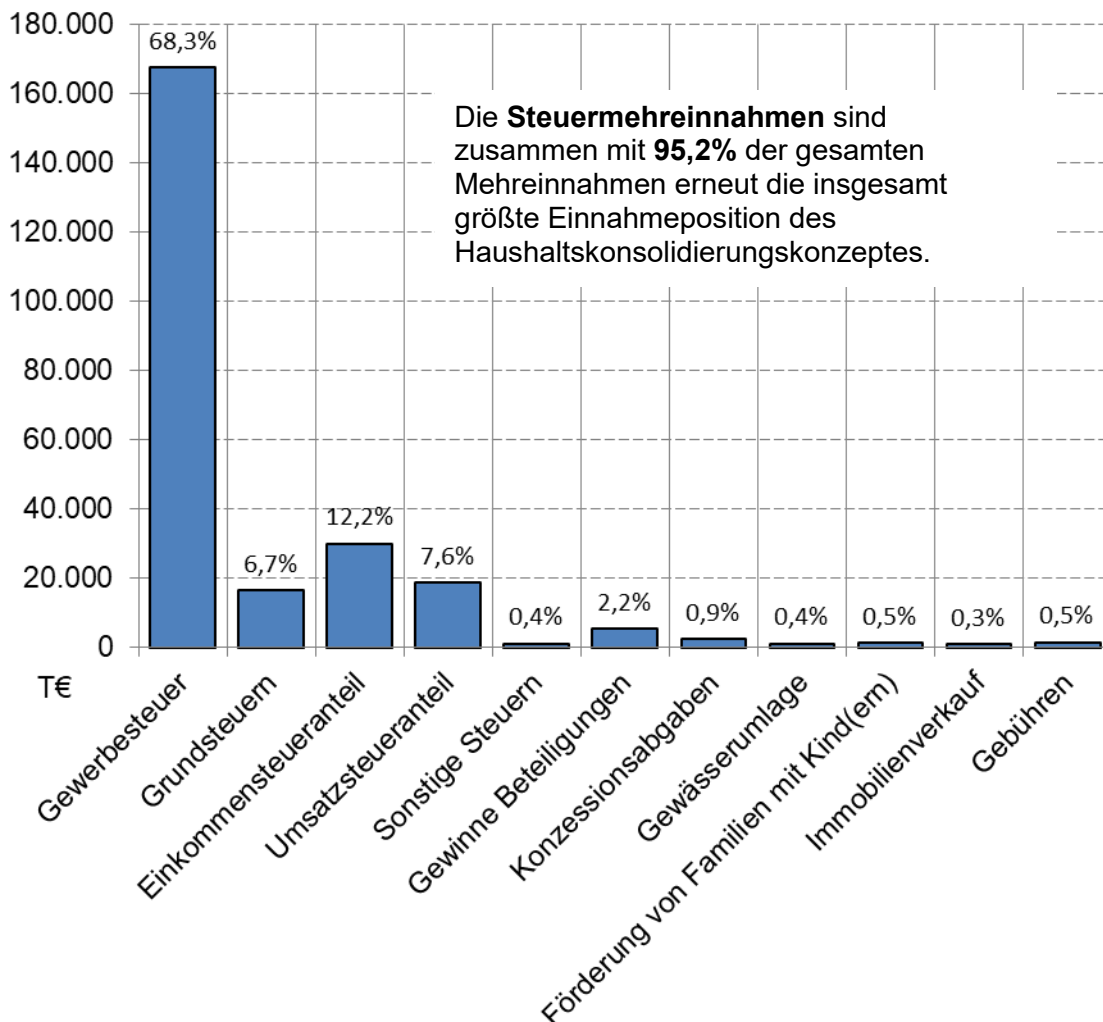
	+22.932,1 T€
auf	+27.581,9 T€
um	+4.649,8 T€
oder um	+20,3%.

3.3.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Budgets



3.3.2. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

4. Mehreinnahmen (insgesamt **245.453,7 T€**)

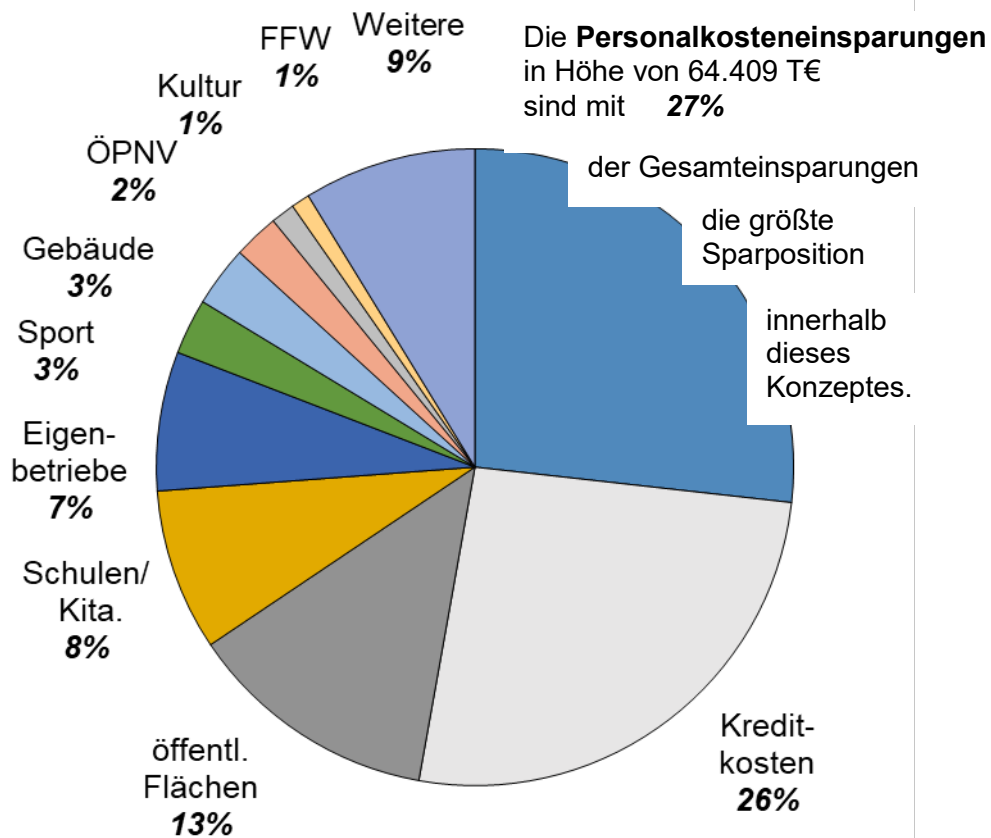


Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von **+184.007 T€** den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die darunter kalkulierte/abgerechnete Erhöhung der **Gewerbesteuereinnahmen** mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen von **+167.595 T€**.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber auch zeitversetzt von der Stadt abzuführende, steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass bei jahresübergreifender Betrachtung der davon für den Stadthaushalt insgesamt verbleibende Nettoertrag dann deutlich geringer ausfällt.

➤ Einsparungen (insgesamt **240.554,3 T€**)



Die weiteren Einsparungen betreffen:

Friedhofs- und Bestattungskosten	3,2%
Jugendclub/ Trägerwechsel	1,2%
Denkmalschutz	0,8%
Bibliotheken	0,7%
Freibäder	0,6%
Reduzierung städtische Notunterkünfte	0,5%
besondere Feste	0,5%
Reduzierung des zentralen ortsteilbez. Fonds	0,5%
Reduz. Verfügungs-/ Geschäftsmittel OB	0,2%
Winterdienst	0,2%
Presse und Öffentlichkeitsarbeit	0,1%
Beteiligungen (Sonstiges)	0,1%
Straßenbeleuchtung	0,1%
Zuwendungen Geburten/ Eheschließungen	0,1%
Kulturhaus	0,0%
Streichung Invest.-Maßnahme Dorferneuerung	0,0%
	<u>8,8%</u>

3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung

3.4.1. Erfolge insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2021 ergibt sich im betrachteten, maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2029 (bis zum Erreichen der Konsolidierungszielstellung) im Ergebnishaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

485.172 T€

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

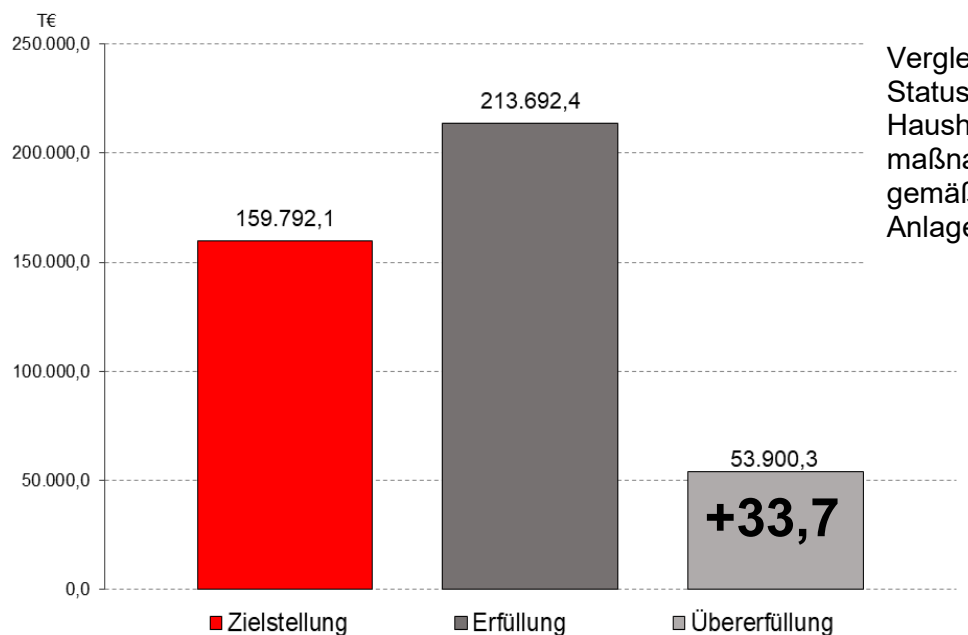
486.008 T€.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2029 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Fehlbeträge zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

3.4.2. Entwicklung der Gesamterfolge

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit HH-Satzung 2018	HH-Satzung 2019	HH-Satzung 2020	HH-Satzung 2021
⇒ im Ergebnishaushalt	366.707 T€	402.609 T€	457.186 T€	485.172 T€
⇒ im Finanzhaushalt	367.543 T€	403.444 T€	458.021 T€	486.008 T€

3.4.3. Erfüllung der Maßnahmen insgesamt mit den Jahresabschlüssen 2010 bis 2019



Vergleichen Sie dazu den Status der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Einzelnen gemäß der Übersicht in Anlage 5.

3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

Erstmals im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019 gelingt es konzeptionell - unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 kassenmäßig eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 - eine vollständige Rückführung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch zu erwartenden Defizite im gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA - bis zum Ende des Jahres 2027 - nachzuweisen. Darüber hinaus wird ein ausgeglichener kumulierter Fehlbetrag im Finanzhaushalt und damit kalkulatив die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis zum Ende des Jahres 2027 dargestellt.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2021

Trotz Fortschreibung, Ausbau und Erweiterung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 und 2021 sowie im Zusammenhang mit der Planvorausschau auf die Folgejahre und grundsätzlicher Einhaltung der Planprognosen aus dem Konzept 2019 ist aber in Folge der unter Punkt 2.2. beschriebenen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch auf den Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Zielerreichung gemäß dem Konzept 2019 nicht mehr darstellbar.

Die Zielerreichung

- zum vollständigen Ausgleich des Fehlbetragsvortrags im Ergebnishaushalt und
- zur Rückführung des kumulierten Fehlbetrags im Finanzhaushalt und damit zur Rückführung in Anspruch genommer Liquiditätskredite bis voraussichtlich auf eine gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungsfreie Höhe

verschiebt sich gegenüber der Prognose des Vorjahres situationsbedingt voraussichtlich **um 2 Jahre** auf das Ende des im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 insgesamt betrachteten Zeitraumes, **auf das Jahr 2029**.

Die coronabedingt entstandenen und noch zu erwartenden Steuerausfälle können nach vorsichtiger Aufkommensschätzung zeitnah voraussichtlich nur anteilig kompensiert werden. Es berechnet sich eine Abweichung von der Ergebnisvorausschau bis zum Jahr 2028 in Höhe von **-14,2 Mio. €**.

Die Veränderung des Ergebnisses der Haushaltskonsolidierung wird in Anlage 3 dieses Konzeptes:

*„Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2021 und Folgejahre,
Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020“*

entsprechend den dafür zugrundeliegenden Verursachungszeiträumen veranschaulicht.

4. Liquiditätssicherung

4.1. Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2021

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel (voraussichtlich) rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten (in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen) für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik LSA aufgestellt.

Ausgangspunkt für das Jahr 2021 bildet der gemäß der Haushaltsanalyse zum Buchungsstichtag 20. August 2020 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 erwartete kumulierte Finanzmittelbestand in Höhe von **-28.275.922,66 €**.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2021 wird sodann ein Liquiditätsbedarf gemäß Gesamtfinanzplan 2021 im Saldo der Gesamteinzahlungen in Höhe von 89.355.500 € und der Gesamtauszahlungen in Höhe von 91.784.300 € und somit in Höhe von **-2.428.800 €** zugrunde gelegt.

Plangemäß ist insofern für das Jahresende 2020 von einem kalkulierten Liquiditätsstand in Höhe von **-30.704.722,66 €** abzüglich eines zu erwartenden negativen Saldos aus der Abarbeitung der Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von **-3.625.800 €** mit Gegenrechnung des Saldos aus der voraussichtlich auch in Höhe von **+3.625.800 €** erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2022 auszugehen. *Sehen Sie dazu auch die Ausführungen in Anlage 4 dieses Konzeptes.*

Unter Berücksichtigung der in der Haushaltsdurchführung üblicherweise zu erwartenden Liquiditätsschwankungen kann nach dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 39.000.000 € aus dem Jahr 2020 für das Jahr 2021 um 3.000.000 € auf 36.000.000 € weiter abgesenkt werden.

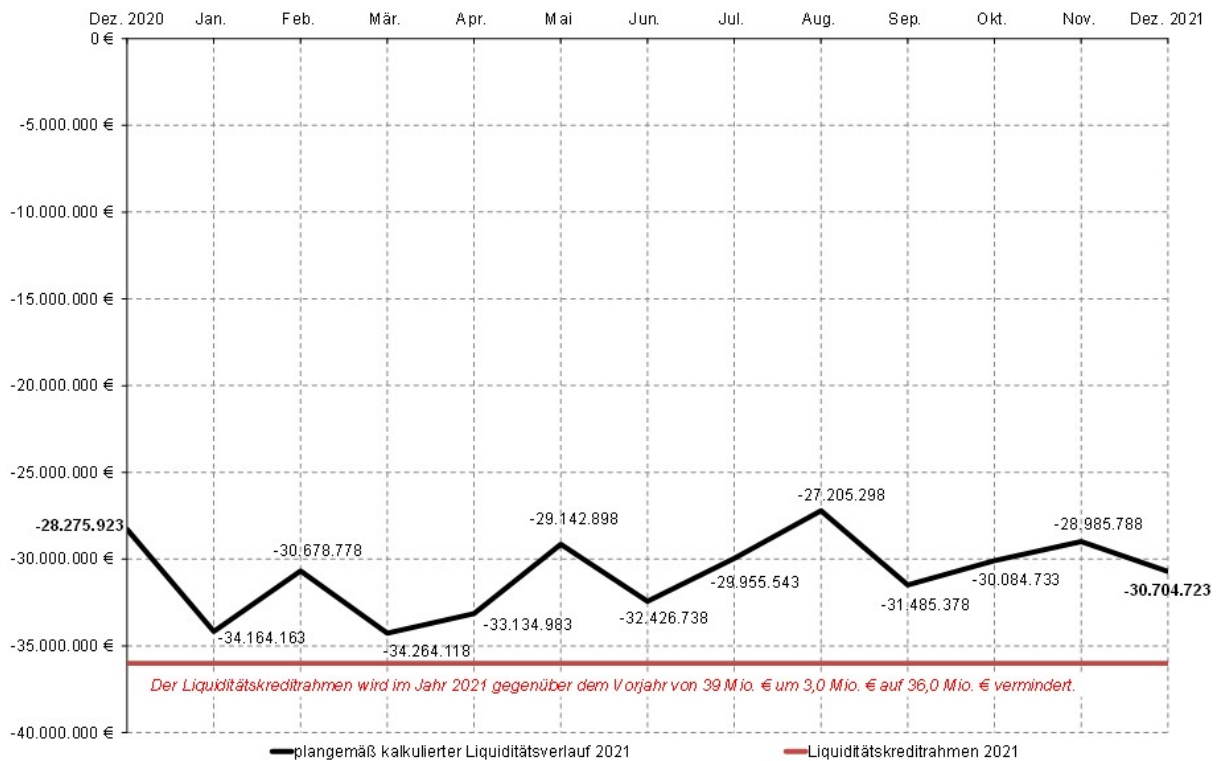
Der für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Liquiditätskreditrahmen ist damit erneut genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan 2021 übersteigt.

Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
davon ein Fünftel

73.812.500 €
14.762.500 €

4.2. Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2021



4.3. Liquiditätsverlauf von 2022 bis 2024 gemäß der mittelfristigen Planvorausschau

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau werden für die Jahre 2022 und 2023 jeweils erneut negative Salden aus Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet. Voraussichtlich erst im Jahr 2024 können wieder Finanzmittelüberschüsse erwirtschaftet werden.

Die Jahre schließen gemäß Finanzplan 2021 im Einzelnen wie folgt ab:

- das Jahr 2022 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-4.229.000 €**,
- das Jahr 2023 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-2.661.900 €** und
- das Jahr 2024 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+1.790.500 €**.

Es berechnet sich gemäß Planprognose ein im mittelfristigen Zeitraum von 2022 bis 2024 insgesamt erwarteter Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-5.100.400 €**.

Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelfehlbetrages aus dem Jahr 2021 in Höhe von **-2.428.800 €** berechnet sich für den Planungszeitraum von 2021 bis 2024 ein insgesamt erwarteter Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-7.529.200 €**.

Auch innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten. Ein Unterschreiten dieses Grenzwertes ist erst zum Ende des erweiterten Konsolidierungszeitraumes im Jahr 2029 zu erwarten.

5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung und nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit großem, kontinuierlichem Engagement wahr. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 und der mittelfristigen Planvorausschau bis 2024 einschließlich des bis zum Ende des Jahres 2029 erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung gelingt es,

- den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags im Jahr 2029

sowie

- die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis voraussichtlich auf eine gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungsfreie Höhe ebenso im Jahr 2029

darzustellen.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls Erweiterung und Ausbaues bis zum erreichten vollständigen Abbau der Altfehlbeträge und zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen und sind diese bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren:

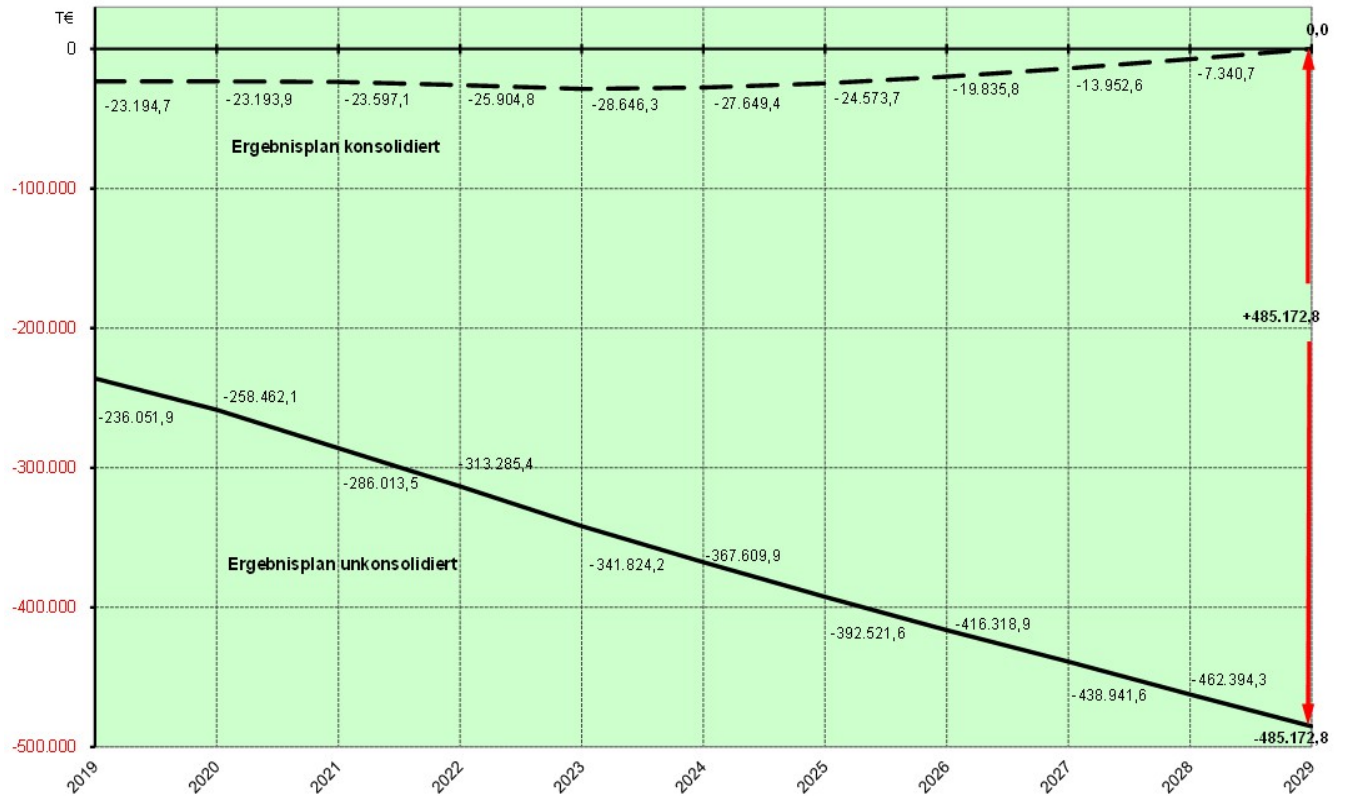
- die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen

und darüber hinaus

- die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranbringen zu können,
- um schnellstmöglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.

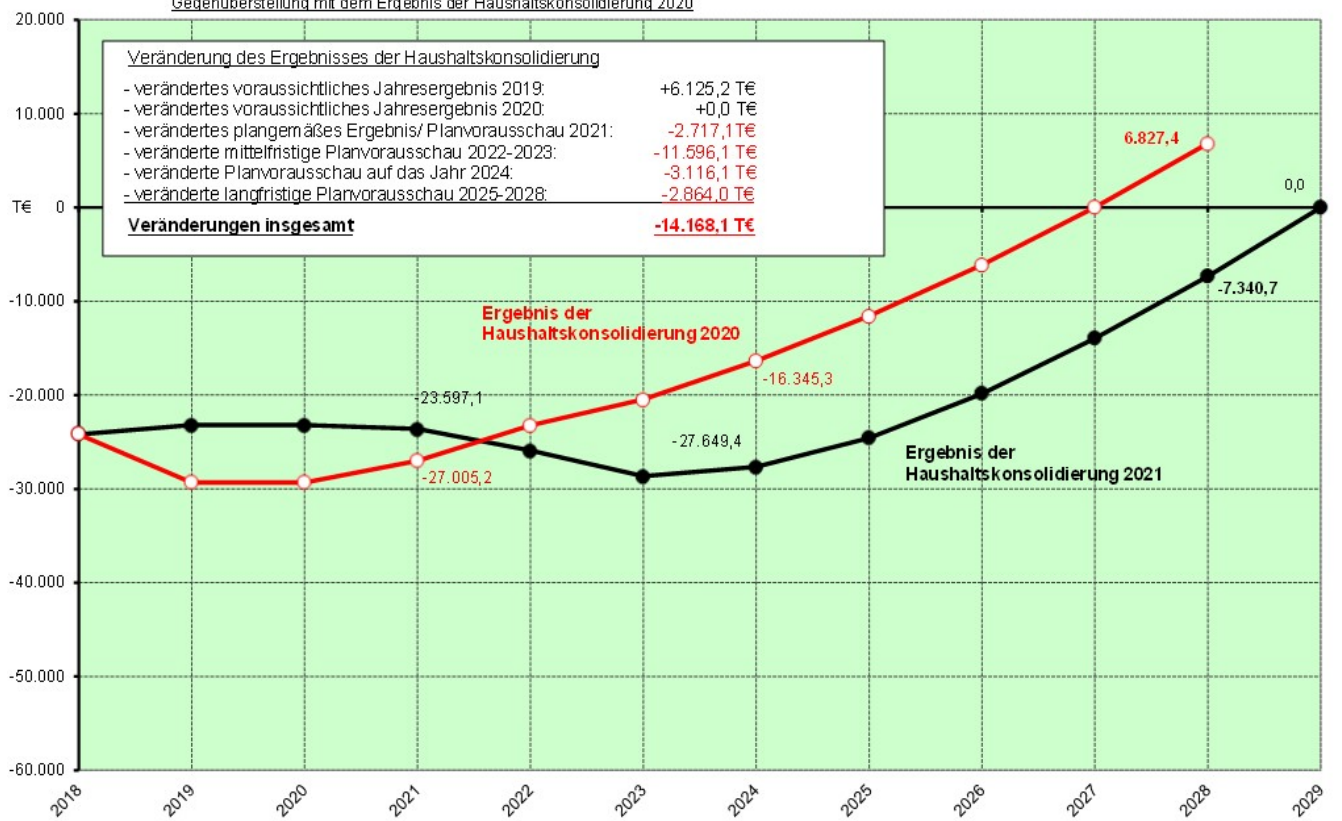
Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2021 und Folgejahre

Anlage 2: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2021 und Folgejahre gemäß langfristiger Ergebnisplanung und -kalkulation



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2021 und Folgejahre

Anlage 3: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2021 und Folgejahre, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2021 und Folgejahre

Anlage 4: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2021 und Folgejahre gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation

